

Energieausweis NEU

Fachkommentar von Carola Schößwender

Bei Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung einer Immobilie ist dem Vertragspartner in jedem Fall ein Energieausweis (EA) vorzulegen, der nicht älter als 10 Jahre sein darf. Bei Nichtvorlage gab es lt. EAVG 2006 keine nennenswerten Sanktionen. Das hat sich geändert.



Foto: SF-Archiv

Vorlagepflicht und Sanktionen. Das neue Energieausweisvorlagegesetz 2012 (EAVG II) trat am 1.12.2012 in Kraft und gilt für alle Vertragsabschlüsse ab diesem Zeitpunkt. Bei Unterlassung drohen Sanktionen: Wird der EA nicht ausgefüllt bzw. vorgelegt, stellt dies eine Verwaltungsstraftat dar, die mit bis zu € 1.450,- geahndet werden kann. Zudem hat der Vertragspartner das Recht auf einen EA und kann dieses Recht auch gerichtlich geltend machen. Er kann aber auch den EA selbst einholen und die ihm entstandenen Kosten vom säumigen Vertragspartner (z.B. Vermieter) begehren. Für vor dem 1.12.2012 abgeschlossene Bestandverträge/Verkäufe bleibt das EAVG 2006 bis auf weiteres als Übergangsregelung bestehen (gem. §10 Abs. 2 EAVG 2012). Angabepflicht in Annoncen. Neu seit 1.12.2012 ist weiters die Verpflichtung, bereits in Annoncen von Immobilien bezüglich Verkauf, Miete, Pacht den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor der Immobilie anzugeben (in Druckwerken und elektronischen Medien). Bei Unterlassung stellt dies ebenfalls eine Verwaltungsstraftat mit bis zu € 1.450,- Strafe dar. Wir raten daher wiederholt zur Einholung eines EA durch anerkannte Fachbetriebe und dazu, diesen dem Vertragspartner vorzulegen bzw. in Kopie auszuhändigen. Infos auch unter: www.energieausweise.net

Energieausweis Berechner

berechner.at

In Ihrer Umgebung finden Österreichweite Datenbank

